



WaldUri

Verband der Waldeigentümer



Empfehlung bezüglich Arbeits- und Anstellungsbedingungen des Urner Forstpersonals

Einleitung

Die nachfolgenden Empfehlungen wurden durch eine Arbeitsgruppe mit Vertretung von WaldUri (Interessen Arbeitgeber) und Forstverein Uri (Interessen Arbeitnehmer) und auf Grundlage der Rückmeldungen der Urner Forstbetriebe bei einer Umfrage zu den Anstellungsbedingungen des Forstpersonals erstellt. An der Umfrage haben sich 8 der 9 öffentlichen Forstbetriebe beteiligt. Ein Forstbetrieb hat aufgrund der Tatsache, dass kein eigenes Personal beschäftigt wird, auf die Teilnahme an der Umfrage verzichtet.

Zur breiteren Abstützung der Empfehlungen wurden zudem brancheninterne und branchen-externe Ansätze und Werte beigezogen und verglichen.

Die Empfehlungen verfolgen das Ziel, das gut ausgebildete Forstpersonal in der Forstbranche zu halten. Vor allem beim jüngeren Forstpersonal ist ein grosser Anteil an Abgängen in andere Branchen zu beobachten. Mit den gemachten Empfehlungen soll diesem Trend entgegen gewirkt werden.

Empfehlung Lohnsystem

Sämtliche Forstbetriebe orientieren sich am Lohnsystem des Kantons Uri. Teilweise sind Unterschiede am zeitlichen Turnus bei Stufenanstiegen vorhanden. Der zugrundeliegende Mechanismus orientiert sich jedoch an der Lohntabelle des Kantons Uri. Folglich wird den Forstbetrieben empfohlen sich beim Vorgehen beim Stufenanstieg am Lohnsystem des Kantons Uri zu orientieren. Es muss ein Automatismus beim Lohnanstieg vorhanden sein, sofern die erbrachte Leistung des Arbeitnehmers dies rechtfertigen.

Empfehlung Minimallohn

Forstwart: ***4'850 Franken/Monat (entspricht Lohnklasse 8, Stufe 0 der kant. Lohntabelle 2023)***

Forstwart-Vorarbeiter: ***5'400 Franken/Monat (entspricht Lohnklasse 10, Stufe 0 der kant. Lohntabelle 2023)***

Förster: ***6'340 Franken/Monat (entspricht Lohnklasse 13, Stufe 0 der kant. Lohntabelle 2023)***

Die Minimallohne sind jährlich der Teuerung anzupassen!



WaldUri

Verband der Waldeigentümer



Im Durchschnitt zahlen die Forstbetriebe des Kantons Uri bereits jetzt Löhne im Bereich der vorgeschlagenen Minimallöhne aus. Jedoch sind die Unterschiede bei den Betrieben gross. Die Lohnempfehlung soll die vorhandene Lohnschere zwischen den Betrieben schliessen.

Die Arbeitsgruppe verzichtet bewusst auf eine Vorgabe zu den jährlichen Lohnerhöhungen oder zum mögliche Maximallohn. So wird den Arbeitgebern in der Ausgestaltung ihres betriebseigenen Lohnsystems und der daraus resultierenden Lohntabelle die betrieblich notwendige Flexibilität eingeräumt.

Empfehlung Personalverordnung/Personalreglement

Bereits heute wenden vier Betriebe die Personalverordnung respektive das Personalreglement des Kantons an. Bei den restlichen Betrieben unterscheidet sich das betriebseigene Personalreglement hauptsächlich bei den Punkten Ferien und Entschädigungen. Da jedoch auch bei den meisten Betrieben das kantonale Personalreglement/Personalverordnung das Gerüst des betriebseigenen Personalreglements bildet, wird empfohlen, sich nach dem kantonalen Personalreglement zu richten.

Somit richten sich auch die Empfehlungen zu Ferien, bezahlten Absenzen, Feiertage, Spesenentschädigungen und Dienstaltersgeschenken nach der kantonalen Personalverordnung respektive dem kantonalen Personalreglement.

Die entsprechenden Punkte werden in den folgenden Artikeln der Personalverordnung (PV) und des Personalreglements (PR) geregelt:

Ferien: Artikel 60 (PV)

Bezahlte Absenzen: Artikel 24 (PR)

Feiertage: Artikel 29 (PV)

Spesenentschädigung: Artikel 35-38 (PR)

Dienstaltersgeschenk: Artikel 33 (PR), Artikel 49 (PV)

Empfehlung für die Entschädigung der Kleider

Aufgrund der rechtlichen Ausgangslage ist der Arbeitgeber verpflichtet die für die Arbeit benötigte Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Die Anschaffung der Schutzausrüstung geht zu Lasten des Arbeitgebers und kann somit nicht mit einer Pauschalentschädigung gedeckelt werden. Eine Empfehlung über die Höhe der Entschädigung wird somit hinfällig.



WaldUri

Verband der Waldeigentümer



Empfehlungen Verrechnungsansatz für Dritte

Lehrling 1. Lehrjahr: 35.-/Std.

Lehrling 2. Lehrjahr: 35.-/Std.

Lehrling 3. Lehrjahr: 40.-/Std.

Waldarbeiter: 65.-/Std.

Forstwart: 70.-/Std.

Forstwart-Vorarbeiter: 80.-/Std.

Förster: 100.-/Std.

Die empfohlenen Verrechnungsansätze liegen vielfach über den bisherigen Verrechnungsansätzen für Drittaufträge. Die empfohlenen Verrechnungsansätze für Drittleistungen sind jedoch durch die ausgewiesenen Personalkosten, gemäss Verdichtung der Forstlichen Betriebsabrechnungen (BAR) 2022 der Urner Forstbetriebe, gerechtfertigt und aus betriebswirtschaftlicher Sicht notwendig. Die Empfehlungen liegen zudem teils deutlich unter den Verrechnungsansätzen von brancheninternen- und branchenexternen Verbänden oder Betrieben.

Durch die Anhebung der Verrechnungsansätze für Drittaufträge können die empfohlenen Lohnkosten zumindest teilweise kompensiert werden. Die Verrechnungsansätze müssen betriebsintern laufend überprüft und falls nötig angepasst werden!

Beilagen:

- [Kantonale Lohntabelle \(Monatslohn\) 2023](#)
- [Personalreglement Kanton Uri](#)
- [Personalverordnung Kanton Uri](#)

Wald Uri

Altdorf, 27. Oktober 2023

Bruno Wipfli

Präsident

Forstverein Uri

Altdorf, 27. Oktober 2023

Lorenz Jud

Präsident